

**Resolution 1279 (1999)
vom 30. November 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1273 (1999) vom 5. November 1999 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998²⁰⁶, 11. Dezember 1998²⁰⁷ und 24. Juni 1999²¹⁵,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

erneut erklärend, daß die am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung²¹⁸ die tragfähigste Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt, und in Anbetracht der Rolle bei der Durchführung der Waffenruhe, die wahrzunehmen die Vereinten Nationen in dieser Vereinbarung gebeten werden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die behaupteten Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, alle Erklärungen oder Maßnahmen zu unterlassen, die den Friedensprozeß gefährden könnten,

unter Betonung der Verantwortlichkeiten der Unterzeichner im Hinblick auf die Durchführung der Waffenruhevereinbarung und mit der Aufforderung an diese, die vollständige Dislozierung der Verbindungsoffiziere der Vereinten Nationen und des sonstigen Personals, die zur Erfüllung ihres Auftrags im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo erforderlich sind, zu gestatten und zu erleichtern,

mit Genugtuung über die Unterstützung, die Staaten und Organisationen der Gemeinsamen Militärkommission zugesagt haben, und mit der Aufforderung an andere, gemeinsam mit den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung zur Finanzierung dieser

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihn regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm baldmöglichst über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo Bericht zu erstatten sowie Empfehlungen über die weitere Dislozierung von Personal der Vereinten Nationen in dem Land und über den Schutz dieses Personals vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit sofortiger Wirkung die für die Ausrüstung von bis zu 500 Militärbeobachtern der Vereinten Nationen erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, künftige schnelle Dislozierungen der Vereinten Nationen, die vom Rat genehmigt werden, zu erleichtern;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4076. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4083. Sitzung am 16. Dezember 1999 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSS-BRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON